

Kleine Anfrage

Zulassung und Führerscheine von Flüchtlingen mit Schutzstatus S

Frage von Landtagsabgeordneter Simon Schächle

Antwort von Regierungsrat Daniel Oehry

Frage vom 04. März 2026

Das Strassenverkehrsrecht des Fürstentums Liechtenstein gilt für alle Personen, die sich im Inland aufhalten und am motorisierten Verkehr teilnehmen. Es unterscheidet nicht nach Herkunft oder Aufenthaltsstatus, sondern knüpft an die tatsächliche Teilnahme am Verkehr an. Daraus folgt der Grundsatz der rechtsgleichen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften.

Die Übergangsbestimmung vom 30. April 2025, «Wichtige Informationen zu Führerschein und Fahrzeugen für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S», hält fest, dass auch Personen mit Schutzstatus S den ordentlichen Bestimmungen betreffend Führerausweis, Fahrzeugzulassung, technischer Prüfung sowie Versicherungsschutz unterliegen. Insbesondere ist vorgesehen, dass Personen, welche den Schutzstatus S nach dem 5. April 2024 erhalten haben, ihren ukrainischen Führerschein nach Ablauf von zwölf Monaten in einen liechtensteinischen Führerausweis umzutauschen haben. Voraussetzung hierfür ist das Absolvieren und Bestehen einer Kontrollfahrt.

Ebenso unterliegen Fahrzeuge den ordentlichen Zulassungs- und Prüfpflichten, einschliesslich der Vorführung bei der Motorfahrzeugkontrolle nach den geltenden technischen Anforderungen. Für den Betrieb eines Motorfahrzeuges ist zudem ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechender Versicherungsschutz erforderlich.

- * Wie wird die gesetzlich vorgesehene Pflicht zur Umschreibung ukrainischer Führerscheine nach Ablauf der 12-Monats-Frist im Sinne einer rechtsgleichen Anwendung des Strassenverkehrsrechts konkret vollzogen und überwacht und wie viele Personen mit Schutzstatus S mussten ihren Führerschein bislang umschreiben, und wie viele Kontrollfahrten wurden durchgeführt (aufgeschlüsselt nach bestanden und nicht bestanden)?
- * Wie viele Fahrzeuge von Personen mit Schutzstatus S mit ausländischem Kennzeichen befinden sich aktuell im Land und wie viele wurden mit liechtensteinischen Kontrollschildern versehen?

- * Wie wird gewährleistet, dass Fahrzeuge von Personen mit Schutzstatus S vor Erteilung liechtensteinischer Kontrollschilder den ordentlichen technischen Anforderungen der Motorfahrzeugkontrolle unterliegen und keine abweichende Vollzugspraxis besteht?
- * Wie wird überprüft, dass für Fahrzeuge von Personen mit Schutzstatus S ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Versicherungsschutz besteht? Wie viele Fälle eines fehlenden oder ungenügenden Versicherungsschutzes wurden in diesem Zusammenhang festgestellt?

Antwort vom 06. März 2026

zu Frage 1:

Grundsätzlich gelten die Vorgaben des Strassenverkehrsrechts für alle Verkehrsteilnehmer. Daher gelten aufgrund der Regierungsweisungen aus dem Jahr 2024 diese Vorgaben auch für ukrainische Personen und Fahrzeuge. In Bezug auf den Umtausch von Führerausweisen bedeutet dies, dass der Umtausch unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie bei Personen aus anderen nicht EU/EWR-Ländern erfolgt. Dies bedeutet unter anderem, dass sie zum Nachweis ihrer Fahrkompetenz eine Kontrollfahrt müssen. Es gibt zu den Kontrollfahrten aber keine herkunftslandspezifische Statistik.

zu Frage 2:

Aufgrund der Gleichbehandlung gibt es weder für ukrainische Fahrzeuge noch andere nicht EU/EWR-Fahrzeuge eine gesonderte Statistik.

zu Frage 3:

Gemäss geltendem Recht dürfen ausländische Motorfahrzeuge in Liechtenstein verkehren, wenn sie im Zulassungsstaat verkehrsberechtigt sind. Dies gilt auch für ukrainische Motorfahrzeuge. Eine abweichende Behandlung vor der liechtensteinischen Zulassung würde dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechen. Vor Erteilung einer liechtensteinischen Zulassung, erfolgt eine technische Prüfung durch das Amt für Strassenverkehr.

zu Frage 4:

Der Versicherungsschutz wird bei einem konkreten Anlassfall wie beispielsweise einer Verkehrskontrolle durch die Landespolizei geprüft. Bisher gab es aber keinen Fall, wo dieser nicht vorlag. Liegt ein fehlender Versicherungsschutz vor, würde dies auch bei ukrainischen Fahrzeugen eine sofortige Stilllegung bedeuten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei einem zugelassenen ukrainischen Fahrzeug im Rahmen der ordentlichen Zulassung der Versicherungsschutz geprüft wurde, wie dies auch bei Fahrzeugen aus z. B. Frankreich oder Italien angenommen wird.